

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 63 (1937)
Heft: 11: Zur Sicherung des Weltfriedens!

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

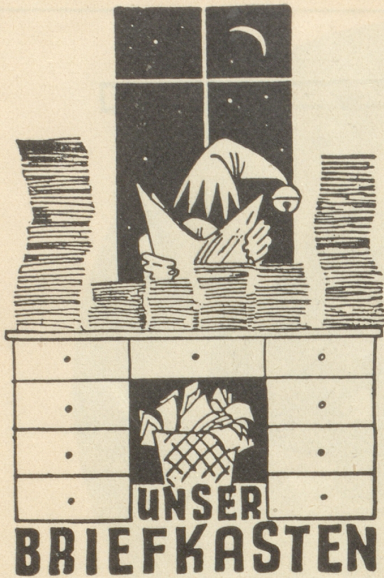
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mit Vorsicht zu behandeln

Lieber Spalter!

Ich entsinne mich, dass Du seit einiger Zeit unter die Brauersknechte gehörst, vielleicht kannst Du mir da etwas erklären:

Gingen wir da neulich zu Viert durch den Jura, und weil wir durstig waren, kehrten wir in einem einsamen Wirtshaus ein und bestellten 3 Thee und ein Glas Bier. Aber der Wirt schüttelte bedauernd den Kopf, Bier dürfe er nicht ausschenken, nur ab zwei Litern über die Gasse. Worauf wir uns zwei Liter geben liessen, an den nahen Waldrand gingen, und dort mit einiger Anstrengung diese zwei Liter bewältigten. Da wir sehr selten Bier trinken, war das wirklich eine grosse Leistung. Der Wirt erzählte uns zu unserer grossen Verwunderung, dass sogar einzelne Leute, die auch nur ein Glas hätten trinken wollen, mit den zwei Litern zum Waldrand gingen.

Bis jetzt hatte ich mir immer eingebildet, alkoholfreie Wirtschaften seien dazu da, um die Menschen vom Alkohol fernzuhalten, und jetzt muss ich plötzlich entdecken, dass man gerade dort viel mehr Alkohol trinken muss, als in allen alkoholischen Beizen. Kannst Du, edler Brauersknecht, mir vielleicht den tieferen Sinn enthüllen?

nid

Werde mich hüten, mich über diese Angelegenheit lustig zu machen. Bö brachte nämlich seinerzeit eine Photo, die so ein Alkoholfreies zeigte, mit dem Aushängeschild: Bier zum forttragen!

JOHNNIE WALKER

Scotch Whisky

OLD-GENUINE-FULLY MATURED

Born 1820 — still going strong

Generalvertreter für die Schweiz: F. Siegenthaler & Cie. A.G., Zürich, Tel. 33 505,

Ueber diese Sorte Alkoholfreie machte sich Bö damals sehr zu Unrecht lustig. Die Redaktion des «Schweizer Abstinente» nämlich griff den Fall auf und drohte dem Nebelspalter (nicht etwa den alkoholischen Alkoholfreien) mit dem Boykott — worauf Bö protestierte. Der Protest wurde aber von derselben Redaktion auf den Kopf gestellt und mein Vorwurf, das sei unanständig, wurde diskret übergangen.

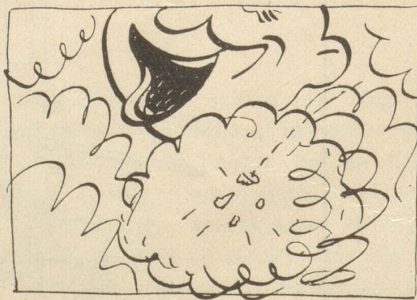
Sie verstehen, dass ich mit jenen Herren nichts mehr zu tun haben möchte. Es kostet mich zu viel Cognac und zudem möchte ich den Redaktoren des «Schweizer Abstinente» den Vorwurf ersparen, dass jemand aus Betrübniß über ihr Verhalten, zur Flasche habe greifen müssen um seinen Kummer zu eräufen. Mögen sie also auch in Zukunft jedem mit dem Boykott drohen, der sich über «Alkoholforttragen aus Alkoholfreien» lustig macht. Grad, als ob das kein Witz wäre!

Gemäss Artikel 9

Antwort der Motorfahrzeugkontrolle St. Gallen auf die Beschwerde eines Auslandsschweizers, der nochmals eine Fahrprüfung ablegen soll, damit er bis Juli (wo er wieder verreist) fahren darf. Sein letzter schweizerischer Führerausweis stammt aus dem Jahre 1934.

An Herrn M. Borner, ing. agr., Wallenstadt.

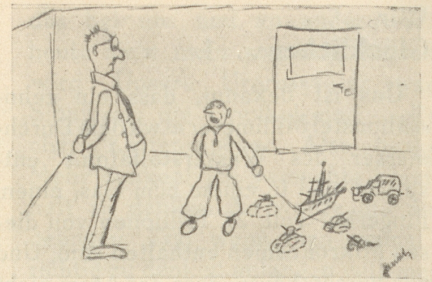
Gestützt auf unsere Korrespondenz in Sachen Automobilfahrbewilligung leisteten Sie sich das Vergnügen, Ihre journalisti-



Der Völkerbund beschliesst einstimmig: Als einziges Kampfgas wird das Lachgas (N₂O) zugelassen.

Trostpreis Ernst E. Baerlocher, St. Gallen

schen Künste im Nebelspalter zu produzieren. Dagegen kann allerdings um so weniger etwas eingewendet werden, als Sie ja in Ihren Ausführungen selbst darauf hinweisen, dass Sie erst kürzlich aus Südafrika in die Schweiz zurückgekehrt sind. Aus diesem Grunde ist es auch entschuldigbar, dass Sie keine Kenntnis davon haben können, dass wir in der Schweiz seit einigen Jahren eine eidgenössische Automobilgesetzgebung haben und im Zusammenhang damit die kantonalen Automobilkontrollstellen in Ausübung ihres Amtes an diese Vorschriften gebunden sind. Wenn wir also Ihrem Wunsche um Ausstellung eines neuen schweizerischen Führerausweises auf Grund Ihres aus dem Jahre 1934 stammenden, aber inzwischen gemäss Artikel 9, zweitletzter Absatz, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 ungültig gewor-



Bei den Kindern muss es anfangen!

Trostpreis Fritz Heidt, Winterthur

denen nationalen Führerausweises, sowie Ihres internationalen Führerscheines, der in den Mitvertragsstaaten nur für einen Aufenthalt von 90 Tagen Gültigkeit hat, ohne neue Prüfung nicht entsprechen konnten, so mangelte es unsererseits durchaus nicht am guten Willen, Ihnen den Schweizeraufenthalt so angenehm als möglich zu machen; wir hätten Ihrem Begehren noch so gerne entsprochen, wenn die gesetzliche Grundlage hierfür vorhanden gewesen wäre. Freilich, wenn nur Ihr Fall allein in Frage gestanden wäre, so hätte sich vielleicht doch eine Lösung finden lassen. Aber Sie müssen eben bedenken, dass uns im Laufe des Jahres viele solcher Fälle zur Behandlung stehen und so gibt es für den Beamten nur einen Weg, auf dem Boden der Grundsätzlichkeit zu verbleiben und angesichts der Gesetzesbestimmungen die etwa anders gerichteten menschlichen Gefühle zu überwinden.

Ihre Ausführungen sind materiell noch dahin zu berichtigen, dass Sie kein Recht haben, auf Grund Ihres internationalen Führerscheines im konkreten Falle bis Ende Juli als Führer eines Automobils in der Schweiz sich zu betätigen. Wie schon darauf hingewiesen, gilt hierfür der ausländische Führerschein nur für 90 Tage, welche Frist in Ihrem Falle mit Ende Januar 1937 abgelaufen ist, nachdem Sie am 25. Oktober 1936 nach Wallenstadt gekommen sind.

Für den Fall, dass Sie in dieser Angelegenheit noch irgendwelche Aufklärung wünschen, empfehlen wir Ihnen, mit dem zuständigen eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern in Verbindung



Wenn jeder Rüstungsdiktator die Kriegsoffer begraben müsste!

Trostpreis T. Hohl, Heiden, Schüler der II. Realklasse.

zu treten, das Ihnen auch unser Vorgehen als den Vorschriften entsprechend bestätigten wird.

Je eine Kopie dieses Schreibens geht zur Kenntnisnahme an die Redaktion des «Nebenspalter» Herrn R. Beaujon, Bahnpostfach 16256, Zürich, sowie an das Sekretariat des Automobilklubs der Schweiz, Sektion St. Gallen-Appenzell, Herrn E. Bucher, Schützengasse 12, St. Gallen, und an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Polizei-Abteilung in Bern.

Hochachtend:

Motorfahrzeugkontrolle des Kantons
St. Gallen:

Vorstand: Dürr.

N.B. Das im Nebenspalter zitierte Schreiben betreffend die Verwendung des internat. Ausweises stammt nicht von unserer Amtsstelle, es wird Herrn Borner vom Automobil-Club zugekommen sein.

1934 Fahrausweis gelöst.

Inzwischen ständig gefahren — allerdings nicht in der Schweiz.

Muss trotzdem neue Fahrprüfung machen! Warum?

Eine einleuchtende Antwort gibt folgende Zuschrift:

Lieber Spalter!

Wer mit dem gesunden Menschenverstand rechnen will, läuft oft Gefahr, ihn selber zu verlieren. Es existiert tatsächlich der Paragraph, dass jeder die Fahrprüfung neu machen muss, der ein Jahr lang die Fahrbewilligung nicht erneuerte. Selbstredend geht es dem Staat nur darum, möglichst viel zu verdienen, denn wer ein Jahr lang den Fünfliber nicht zahlte für Erneuerung, wird mit 15 Fr. «Prüfungsgebühr» dafür bestraft. Wenn einer zum Beispiel 5 Jahre nicht Auto fährt, aber immer seinen Heuer berappt, kann er, in dem Auge des Gesetzes wenigstens, noch perfekt fahren. Ein anderer aber, der ein Jahr bloss im Ausland fuhr, den Fünfliber also nicht zahlte bei uns, den kann man doch nicht mehr auf die Schweizerstrassen loslassen! Denken Sie, was so einer im Ausland alles für Fahruntugenden gelernt haben kann! Wenn er vom Ausland mit einem internationalen Fahrausweis heim kommt, dann trifft eben die moralische Verantwortung das Gastland, solange der Ausweis gilt. Später muss man sich halt eben vergewissern, ob er nicht etwa mit Vollgasgeben bremst, oder sowas Ausländisches. (Notabene, auch das kann man ja bekanntlich, wenn mans kann.)

7930

Einmal im Jahr
sollten auch Sie
ihr
Blut reinigen, zugleich
Leber und
Nieren-Funktion anregen
Därme richtig
entschlacken

Verlangen Sie bei Ihrem Apotheker
die altbekannte
SARSAPARILL MODÉLIA
die auch Ihnen helfen wird.
CENTRAL-APOTHEKE MADLENER-GAVIN GENÈVE

Du siehst also, unsere Gesetzgebung hat einen guten Klang, eben den Klang nach Silber. Ein Trost für den Auslandretour-schweizer: Mir selber ist es genau gegangen wie ihm. Könnte ihm noch Verflüchteres erzählen, kenne einen, der wegen sowas bis Lausanne prozessierte, und doch verlor.

Ihr A bis Z.

Der Sinn des Artikels 9 sollte doch wohl der sein, dass man Leute, die ein Jahr nicht mehr gefahren sind, gesetzlich zwingen kann, zu beweisen, dass sie das Fahren nicht verlernt haben. Das hätte seinen guten Sinn. Aber mir scheint, die Ausführungsbestimmungen morxen diesen guten und vernünftigen Sinn glatt ab. Die Ausführungsbestimmung läuft auf den Satz hinaus: Wer zahlt, verlernt das Fahren nicht! Wer aber im Ausland fährt und hier nicht zahlt, verlernt das Fahren! Nicht mal eine amtliche Kontrollstelle kann mir glauben machen, dass solcher Unsinn im Sinne des Gesetzes sei. Wenn Herr Borner nachweisen kann, dass er die ganze Zeit gefahren ist, dann ist die Wiederholung der Fahrprüfung ein Unsinn. Da braucht man nicht mal aus Afrika zu kommen um das zu behaupten. Vernünftig wäre, Herrn Borner den Ausweg zu eröffnen, die Verlängerungsgebühr nachzubezahlen. Da damit den Finanzen auch gedient ist, wird sich sicher ein Paragraph finden, der das vorbildliche Gewissen des ausführenden Beamten beruhigt. Sollte aber so ein Paragraph nicht existieren, dann könnte man ihn schaffen und dafür eventuell einen dümmern streichen. Dem Sinn des Gesetzes würde damit kein Abbruch getan.

Gute Idee

Ich sende Ihnen anbei einen Zeitungsauschnitt der Post-, Zoll- und Telegraphen-

Wie Anke vergöndt uf der Zunge!

Zarte grüne ROCO-Erbsen
Seit Jahren als besonders delikat bekannt, dank dem milden Klima im Anbauggebiet und der gepflegten Konservierung.
1 Kilo-Büchse verbilligt **90 Cts.** und Rabatt
CONSERVENFABRIK RORSCHACH A.-G.

Zeitung mit einem Artikel über die Portofreiheit. Ich glaube, dass Sie diesen auszugweise verwerten können; es liesse sich sogar eine Sondernummer machen daraus.
Hochachtungsvoll G. F.

Gute Idee — sogar schon durchgeführt. Erschien vor drei Jahren und hat grossen Beifall gefunden.

Aehnliche Anregungen stets erwünscht. Aber bitte immer dran denken, dass vielleicht schon gebracht, oder ähnlich gebracht. Und nicht furchtbar hässig werden, wenn ich nicht jeden ausführlich aufkläre.

Eine Frau wünscht Aufklärung

Wer kann mich aufklären?

Da ich nur eine Frau weiblichen Geschlechtes bin, muss ich mir oft beim Lesen meiner Zeitung über den politischen Teil den Kopf zerbrechen. Zum Beispiel fällt mir auf, dass häufig Staatsmänner, Minister, ja sogar Ministerpräsidenten auf einmal in ein fremdes Land in den Wald zur Jagd gehen und dort die Staatsoberhäupter des andern Landes treffen. Oft reden sie miteinander Dinge, die sie geheimhalten. Kann mir niemand sagen, was die eigentlich auf der Jagd machen und ob so etwas überhaupt erlaubt ist? Ich vermute halt immer, es ist sicher ein Komplott!

Bildungsdurstige.

Seien Sie unbesorgt. Auf der Jagd werden bekanntlich die grössten Böcke geschossen. (... Frage: wo sind da wohl die grösseren Kümmerer, unter den Böcken oder unter den Jagenden?) —

Der Setzer.)